

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2006/4/26 2005/12/0259

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.04.2006

## **Index**

001 Verwaltungsrecht allgemein  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
40/01 Verwaltungsverfahren  
65/01 Allgemeines Pensionsrecht

## **Norm**

AVG §§56;  
AVG §68 Abs1;  
PG 1965 §10 Abs1 Z2 idF 2003/I/130;  
PG 1965 §10 Abs3 idF 2002/I/087;  
PG 1965 §247e Abs1 idF 2003/I/130;  
PG 1965 §58 idF 2002/I/119;  
VwGG §42 Abs2 Z1;  
VwRallg;

## **Rechtssatz**

Ist davon auszugehen, dass das Bundespensionsamt dem emeritierten Universitätsprofessor mit rechtskräftigem Bescheid einen Emeritierungsbezug nach § 10 Abs. 1 Z. 2 PG 1965 zuerkannt hat (die Berechnungen in der Begründung dieses Bescheides verweisen - neben einer Zitierung des § 10 PG 1965 im Spruch - ausdrücklich auf die genannte Bestimmung), so kann es keinem Zweifel unterliegen, dass § 10 Abs. 3 PG 1965 für einen nach § 10 Abs. 1 Z. 2 PG 1965 zuerkannten Emeritierungsbezug gilt. § 10 Abs. 3 PG 1965 ordnet nun an, dass die für Ruhegenüsse geltenden Bestimmungen, soweit das PG 1965 nicht anderes bestimmt, auf Emeritierungsbezüge anzuwenden sind. Insoweit ist der Emeritierungsbezug somit dem Ruhegenuss gleichgestellt. Für den Fall des Universitätsprofessors, der Anspruch auf einen solchen Emeritierungsbezug hat, bedeutet dies Folgendes: Nach § 58 PG 1965 gebührt dem Beamten, der anspruchsgrundende Nebengebühren bezogen hat, eine monatliche Nebengebührenzulage zum Ruhegenuss. § 58 PG 1965 ist damit eine für Ruhegenüsse geltende Bestimmung im Sinne des § 10 Abs. 3 PG 1965. Somit gebührt dem emeritierten Universitätsprofessor - sollten die Anspruchsvoraussetzungen dafür erfüllt sein - eine Nebengebührenzulage zum Emeritierungsbezug.

## **Schlagworte**

Besondere Rechtsgebiete Individuelle Normen und Parteienrechte Auslegung von Bescheiden und von Parteierklärungen VwRallg9/1 Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2 Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtswirkungen von Bescheiden Rechtskraft VwRallg9/3 Maßgebender Bescheidinhalt Inhaltliche und zeitliche Erstreckung des Abspruches und der Rechtskraft Rechtskraft Umfang der Rechtskraftwirkung Allgemein Bindung der Behörde

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2006:2005120259.X02

## **Im RIS seit**

25.05.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)